

Zürich, den 13. April 1994

**Motion (Fristerstreckung)**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Juni 1991 die von Karl Schärer, Wetzikon, und Hans Rudolf Haegi, Affoltern a.A., eingereichte Motion KR-Nr. 3/1991 überwiesen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzuschlagen, um Bausparanreize mit fiskalischen Mitteln zu schaffen, indem Einzelpersonen und Ehepaare, die bisher kein Wohneigentum besessen haben, einen noch zu bestimmenden jährlichen Betrag während einer bestimmten Dauer vom steuerbaren Einkommen abziehen und auf einen Bausparplan übertragen können.

Wobei auch zu prüfen ist, ob als zusätzlicher Anreiz die Zinserträge auf dem Bausparkonto wie auch das Kapital gegenüber der Vermögensbesteuerung steuerfrei bleiben könnten.»

Eine Totalrevision des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 steht kurz bevor. Es ist beabsichtigt, dem Kantonsrat im Sommer 1994 eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Hauptziel der Vorlage wird es sein, das Zürcher Steuerrecht an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 anzupassen.

Bei dieser Vorlage wird die Frage, inwieweit das StHG dem Kanton noch Räume zugesteht, in denen er sein Steuerrecht frei gestalten kann, zentrale Bedeutung haben. Auch für die vorliegende Motion stellt sich denn vorab die Frage, ob das Harmonisierungsrecht des Bundes ihre Verwirklichung noch zulässt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Motion verschiedene Bereiche des Steuerrechts berührt. Darum ist es sinnvoll, zur Motion im Rahmen der bevorstehenden Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, ihm gemäss § 16 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 die Frist zur Unterbreitung von Bericht und Antrag zur Motion KR-Nr. 3/1991 um ein halbes Jahr zu erstrecken.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
Honegger

Der Staatsschreiber:  
Roggwiller